

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE:

BERLIN NW 7, Friedrichstraße 103

BERLIN NW 7, den 19. Januar 1938
Postschließfach 125

FILIALEN:

Banco Alemán Transatlántico

ARGENTINIEN: Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	CHILE: Antofagasta Concepcion Santiago Temuco Valdivia Valparaiso	PERU: Arequipa Lima
---	--	----------------------------------

URUGUAY:
Montevideo

Banco Allemão Transatlantico

BRASILIEN: Bahia	Curityba	Porto Alegre	Rio de Janeiro
	Santos	São Paulo	

Suomen Pankki-Finlands Bank

H e l s i n g f o r s

Nachdruck und Weiterverbreitung nur
unter genauer Quellenangabe gestattet.

Betr.: Handelsverkehr mit Argentinien.

Die seit Oktober 1931 staatlich geregelte Devisenbewirtschaftung sieht
keine Einfuhrkontingentierung

vor, dagegen amtliche Devisenzuteilung für Importhandel zu offiziellen, täglich vom Banco Central de la Republica Argentina, Buenos Aires, (= Banco Central) festgesetzten Kursen. Kontrollorgane sind:

Oficina de Control de Cambios (= OCC.) für Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, z.B. Erteilung von Devisenvorgenehmigungen, und

Departamento de Cambios des Banco Central (= DC.), für devisentechnische Ueberwachung.

Das DC. gibt Devisen an bei ihr eingetragene Firmen zu offiziellen Kursen nur dann ab, wenn für Wareneinfuhr Devisenvorgenehmigung (= permiso previo) seitens OCC. vorliegt. In dieser - vom Importeur vor Warenbestellung zu beantragen und im allgemeinen bis zu 120 Tagen ab Ausstellung gültig - werden Ursprungsland, Menge sowie Wert der genau zu bezeichnenden Ware festgelegt. Exporteur sollte sich vor Ausführung von Aufträgen Erhalt des permiso previo vom Besteller bestätigen lassen. Ware darf frühestens 12 Tage nach Erteilung des permiso previo in Argentinien eintreffen, Verzollung der Sendung muss spätestens bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eingeleitet sein. Etwa benötigte Verlängerung ist besonders zu beantragen und wird nur einmalig bis zu 20 Tagen gewährt. Endgültige Devisenzuteilung erfolgt erst nach Verzollung auf Grund entsprechender Bescheinigung

der Zollbehörde - 45 Tage gültig. Bei Lieferungen gegen sofortige Kasse müssen dem Käufer daher Verschiffungspapiere - um Verzollung zu ermöglichen - zunächst ausgeliefert werden gegen einstweilige Hinterlegung vom Peso-Gegenwert und Zeichnung eines Kursverpflichtungsschreibens, in welchem Bezogener nötigenfalls Nachschuss verspricht; leistet er diesen zur gegebenen Zeit nicht, kann Revers zwar protestiert werden, ob aber mit praktischem Erfolg, bleibt dahingestellt. Bei Ziel-Geschäften (Dokumente gegen Akzept) dürfte in der Regel Verzollung bis zum Verfall beendet sein, sodass Anschaffung bei Wechseleinlösung erfolgen kann. Falls permiso previo oder Konsulatsfaktura

Frachtforderung

nicht einschliesst, muss diese zum Freikurs bezahlt und Importsteuer entrichtet werden (s. Einfuhr ohne Devisenvorgenehmigung).

Kurssicherung.

Importeur kann für Total- oder Teilbetrag auf Grund ihm erteilten permiso previo bereits vor Verzollung Kurs sichern, muss dies aber spätestens 45 Tage nach Verzollung tun. Verlängerung dieser ab Datum der Zollquittung laufenden Frist nur ausnahmsweise möglich. Für Waren deutschen Ursprungs bestehen Sonderbestimmungen.

Die überseeische Inkassostelle vermag irgendeine Kontrolle oder Haftung in Verbindung mit Vorgenehmigungen, Devisengesuchen und endgültigen Genehmigungen nicht zu übernehmen.

Liegen permisos previos vor, können durch Vermittlung unserer Filialen

Dokument-Akkreditive

eröffnet werden. Warenträger muss so rechtzeitig drüben eintreffen, dass Verzollung vor Ablauf des permiso previo eingeleitet werden kann. Wenn Sie Akkreditivstellung durchholen, belieben sich Ihre Abnehmer an unsere Filialen zu wenden, die ihnen gern zur Verfügung stehen.

Inkassi über $\text{\$}$ -Pesos.

Erlöse sind frei verfügbar. Dafür können - allerdings nur zum freien Kurs - Devisen gekauft werden. Liegt permiso previo nicht vor, ist Sonderimportsteuer (s. nächsten Absatz) in $\text{\$}$ stlg. zu entrichten.

Zur Bezahlung von

Einfuhr ohne Devisenvorgenehmigung

können für Anschaffung des Erlöses erforderliche Devisen nur im Freihandel erworben werden. Ausserdem ist auf derartige Importe

vor Verzollung Importsteuer zu entrichten, wodurch sich Ware gegenüber Einfuhr mit permiso previo um ca. 20% verteuert.

Stempelsteuer.

Gemäss argent. Stempelgesetz besteht für alle Verkaufsurkunden betr. Waren eine Stempelpflicht von 1 1/2 ‰ des Wertes. Alle aus Argentinien eingehenden Aufträge sollten daher eine Stempelmarke tragen, da nur verstempelte Aufträge rechtsgültig sind.

Weisung zur

Einziehung von Beträgen auf Goldparität

bitten wir nicht zu erteilen, da für deren Durchführung drüben keine gesetzliche Handhabe besteht. Die Banken in Argentinien haben beschlossen, solche Inkassi nicht mehr zu übernehmen. Das DC. berücksichtigt bei seiner Entscheidung über Devisenabgabe eine evtl. Goldklausel nicht.

Soweit uns bekannt, hat Argentinien zurzeit Zahlungsabkommen laufen - ausser mit Deutschland - mit folgenden europäischen Ländern:

Belgien-Luxemburg, England, Finnland, Holland, Italien, Oesterreich, Rumänien, Schweiz, europäisches Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn.

Für Waren solcher Länder, die mit Argentinien keine Abkommen getroffen haben und ihrerseits von Argentinien nur wenig kaufen, sollen Vorgenehmigungen nur in beschränktem Umfange und für dringend benötigte Artikel erteilt werden. DC. entscheidet hierüber absolut ohne Grundangabe.

Ueber

beizubringende Dokumente

unterrichtet beiliegendes Merkblatt Nr.1, das wir Ihrer Beachtung empfehlen.

Versendung von Postpaketen

behandelt Merkblatt Nr.1a, welches wir Interessenten auf Anfordern gern zur Verfügung stellen.

In der angenehmen Erwartung, recht häufig von Ihnen mit der Einziehung Ihrer Forderungen beschäftigt zu werden, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll

ppa. DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

